

Offenlegungspflichten von institutionellen Anlegern und Vermögensverwaltern gemäß § 134c AktG

Gemäß § 134c AktG haben institutionelle Anleger wie die BASF Pensionskasse offenzulegen, inwieweit die Hauptelemente ihrer Anlagestrategie dem Profil und der Laufzeit ihrer Verbindlichkeiten entsprechen und wie sie zur mittel- bis langfristigen Wertentwicklung ihrer Vermögenswerte beitragen. Sofern ein Vermögensverwalter für einen institutionellen Anleger handelt, hat der institutionelle Anleger solche Angaben über die Vereinbarungen mit dem Vermögensverwalter offenzulegen, die erläutern, wie der Vermögensverwalter seine Anlagestrategie und Anlageentscheidungen auf das Profil und die Laufzeit der Verbindlichkeiten des institutionellen Anlegers abstimmt.

Allgemeines

Die BASF Pensionskasse VVaG (im Folgenden: Pensionskasse), mit Sitz in Ludwigshafen am Rhein, betreibt die Pensionsversicherung nur als selbst abgeschlossenes Versicherungsgeschäft ausschließlich im Inland. Es wird kein passives Rückversicherungsgeschäft ausgeübt.

Die Pensionskasse dient der betrieblichen Altersversorgung und gewährt deshalb ihren Mitgliedern und deren Hinterbliebenen nach Eintritt des Versicherungsfalles Rentenleistungen entsprechend den Bestimmungen der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Für alle Mitarbeiter der BASF-Gruppe, die ihr Beschäftigungsverhältnis vor dem 01.07.2004 aufgenommen hatten, besteht ein Bedarfsdeckungstarif (Tarif 1) als Pflichtversicherung; alle Mitarbeiter der BASF-Gruppe, die zwischen dem 01.07.2004 und dem 30.06.2021 ihr Beschäftigungsverhältnis begonnen hatten, wurden in den Tarif 2 (Überschusstarif) als Pflichtversicherung aufgenommen. Seit dem 01.07.2021 werden neue Mitglieder der Pensionskasse in den Tarif 2021 (Überschusstarif) aufgenommen. Innerhalb des Tarifs 1 wurde außerdem ein separater Zulagenversicherungstarif eingerichtet, der getrennt geführt wird.

Das Geschäftsziel der Pensionskasse ist es dabei, den Versicherten im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung attraktive Versorgungsleistungen bereit zu stellen: Leistungen im Alter, bei Tod und im Falle der Invalidität.

Die Finanzierung der Leistungen erfolgt mittels Firmen- und Mitgliedsbeiträgen sowie aus Erträgen der Kapitalanlagen.

Anlagepolitik

Die Pensionskasse leitet die Kapitalanlagestrategie aus der Geschäftsstrategie ab und orientiert dementsprechend ihre Anlagepolitik am langfristigen Charakter der Versorgungsversprechen. Das Kapitalanlageziel der Pensionskasse besteht darin, die Altersversorgungsverpflichtungen nachhaltig unter Wahrung der Anlagegrundsätze Sicherheit, Qualität, Rentabilität und Liquidität zu bedienen. Dabei wird auch auf eine angemessene Mischung und Streuung geachtet. Die qualitativen und quantitativen Vorgaben der Anlageverordnung für Pensionskassen, Sterbekassen und kleine Versicherungsunternehmen stellen diesbezüglich den regulatorischen Rahmen dar.

Die Steuerung der Vermögensanlagen der Pensionskasse basiert auf langfristig ausgerichteten strategischen Asset Allokationen, die in regelmäßig durchgeführten Asset-Liability-Studien überprüft werden. Zentrale Ausgangsgröße der Asset-Liability-Studien bilden die aus den Versorgungsversprechen resultierenden Zahlungsverpflichtungen, die mit Unterstützung des Verantwortlichen Aktuars projiziert werden. Aus diesen Daten lassen sich die langfristig erforderlichen Mindestrenditen der Kapitalanlagen zur Deckung zukünftiger Verpflichtungen sowie der jeweiligen Zahlungsströme ableiten. Unter Berücksichtigung von gesetzlich vorgeschriebenen sowie intern gesetzten Anlagegrenzen wird ein Zielfortfolio entwickelt (strategische Asset Allokation), welches zum einen mit hoher Wahrscheinlichkeit die Bedeckung der langfristigen Auszahlungsverpflichtungen sicherstellt und zum anderen die beste erwartete risikoadjustierte Rendite liefert. Diese erwartete Rendite

sollte gleichzeitig mindestens dem Rechnungszins entsprechen. Die strategische Asset Allokation wird in regelmäßigen Abständen überprüft, insbesondere wenn sich die darin einfließenden Kapitalmarktparameter stark verändert haben. Die aus den Versorgungsversprechen resultierenden Zahlungsverpflichtungen fließen ca. alle 3 Jahre mit neuen Analysen in die Asset-Liability-Studien ein.

Berücksichtigung ökologischer, sozialer und die Unternehmensführung betreffender Belange im Rahmen der Anlagepolitik

Die Pensionskasse berücksichtigt Nachhaltigkeitsaspekte im Investitionsprozess, insbesondere bei der Auswahl und im Rahmen der jährlichen Anlageausschüsse mit den Vermögensverwaltern sowie durch Definition von Ausschlusskriterien für die Investitionen der Vermögensverwalter. Bei der Investition insbesondere in die Anlagen der liquiden Assetklassen achtet die Pensionskasse auf die Anerkennung und Einhaltung der Principles for Responsible Investments (UN-PRI) durch die externen Vermögensverwalter.

Die Pensionskasse hat im Jahr 2020 das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) umgesetzt, in dem zusammen mit der Kapitalverwaltungsgesellschaft Prozesse für eine Stimmrechtsabgabe bei börsennotierten Aktien aufgesetzt wurden. Im Risikomanagement werden Nachhaltigkeitsaspekte vor allem im Rahmen der Risikoinventur überwacht und gesteuert.

Die BASF Pensionskasse betrachtet, wie oben beschrieben, Aspekte von Nachhaltigkeitsrisiken im Investitionsprozess. Gleichwohl berücksichtigt die Pensionskasse aktuell noch keine nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen im Sinne des Art. 4 der Offenlegungsverordnung. Dabei ist zu beachten, dass trotz der Verabschiedung der hierfür erforderlichen technischen Durchführungsbestimmungen auf Europäischer Ebene die entsprechenden Analyse- und Berichtswege in der Praxis erst noch entwickelt werden. Die konkrete Anwendung des europäischen Rechtsrahmens auf nationaler Ebene ist ebenfalls noch mit vielen Diskussionen verbunden. Die Pensionskasse verfolgt diese Entwicklungen bei der Weiterentwicklung der Strategie zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken und bei der Entscheidung zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne der Offenlegungsverordnung.

Berücksichtigung der Mitwirkungspolitik

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft Universal-Investment-Gesellschaft mbH ist als Vermögensverwalterin im Sinne des Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) mit der Ausübung der Stimmrechte beauftragt. Die angewandte Mitwirkungspolitik ist unter <https://www.universal-investment.com/de/permanent-seiten/compliance/mitwirkungspolitik> publiziert.

Methode, Leistungsbewertung und Vergütung des Vermögensverwalters sowie Überwachung des vereinbarten Portfolioumsatzes und der angestrebten Portfolioumsatzkosten

Die vertraglich vereinbarte Vergütung erfolgt zu marktfähigen Konditionen und wird regelmäßig überprüft. Die Anlagerichtlinien definieren in diesem Zusammenhang den Leistungsrahmen. Die Leistungsbewertung erfolgt durch die BASF Pensionskasse anhand von Liquiditäts- und Renditeanforderungen sowie anhand der Risikotragfähigkeit. Transaktionsgebühren werden implizit bei der Ermittlung der erzielten Rendite berücksichtigt, Portfolioumsatz bzw. Portfolioumsatzkosten stellen aufgrund der langfristig orientierten Kapitalanlage der BASF Pensionskasse keine expliziten Steuerungs- bzw. Zielgrößen der Pensionskasse dar.

Zur Laufzeit der Vereinbarung mit dem Vermögensverwalter

Die Laufzeit erfolgt gemäß Dreiervereinbarung auf unbestimmte Zeit. Die Vereinbarungen können ordentlich gekündigt werden.